



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

15 FEB 2017

gültig ab: 01 MAR 2017

1-955-17

I 111/11 wird hiermit aufgehoben.

Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Bremen



Verkehrsflughafen Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftfahrtbehörde, hat die Änderung der Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Bremen gemäß § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) durch Bescheid vom 14. Februar 2017 genehmigt. NfL I 111 / 11 wird mit Wirkung vom 1. März 2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Flughafenbenutzungsordnung) aufgehoben. Die genehmigte Fassung der Flughafenbenutzungsordnung wird gemäß § 43 Abs. 3 LuftVZO bekannt gemacht.

Bremen, den 14.02.2017

Im Auftrag

Zimmermann
Az.: 333/733-11-12



Bremen Airport

Flughafenbenutzungsordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Stand 01. März 2017



Inhaltsverzeichnis

Teil I - Beschreibung des Flughafens	3
1. Allgemeine Angaben	3
2. Meteorologische Angaben.....	5
3. Angaben über Flugbetriebsanlagen	6
Teil II - Benutzungsvorschriften	7
1. Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften	7
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten; Bodenabfertigungsdienste.....	7
3. Betreten und Befahren	12
4. Sonstige Betätigung	16
5. Sicherheitsbestimmungen	17
6. Fundsachen.....	18
7. Umweltschutz	18
8. Haftung.....	20
9. Einwilligungen und Erlaubnisse.....	20
10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO	20
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	21
12. Zustellbevollmächtigter	21
13. Änderungsvorbehalt.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland)
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfsenergieaggregat)
BADV	Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGR 180	Richtlinien für Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösungsmitteln
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ICAO	International Civil Aviation Organization
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
MTOM	Maximum Take Off Mass / Maximale Startmasse
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
SMS	Safety Management System
UVV „Luftfahrt“	Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (BGV C 10 / GUVV C10) mit Durchführungsanweisungen
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VvD	Verkehrsleiter vom Dienst
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Teil I - Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung: Flughafen Bremen, ICAO-Abkürzung EDDW
- 1.2 Flughafenbezugspunkt (FBP): Geographische Breite 53° 02' 50,64" Nord,
Geographische Länge 008° 47' 12,29" Ost im
WGS 84, Lage 35 m nördlich der Landebahn 09/27
und Nähe Rollbahn "C".
- 1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt: Der Flughafen liegt 3,5 km südlich der Stadtmitte
Bremens
- 1.4 Flughafenhöhe: 4,27 m ü. NN (14 feet)
- 1.5 Flughafenbezugstemperatur: siehe "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik
Deutschland"
- 1.6 Ortsmissweisung: siehe "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik
Deutschland"
- 1.7 Übergangshöhe: nach Anweisung von ATC
- 1.8 Betriebszeit: Täglich 24 Stunden
mit Ausnahme Sa. 23.30 Uhr Ortszeit bis So. 6.00 Uhr Ortszeit
und So. 23.30 Uhr Ortszeit bis Mo. 6.00 Uhr Ortszeit.
- Flugbeschränkungen bei Starts und Landungen:
- a)** Luftfahrzeuge dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit nicht starten und landen.
- Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:
- aa) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, bis 22.30 Uhr.
 - ab) Zwei Landungen bis 23.00 Uhr von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, deren Halter Luftfahrtunternehmen sind, die am Flughafen Bremen einen Schwerpunkt ihres Wartungsbetriebes unterhalten und von der Genehmigungsbehörde als "Home-Carrier" anerkannt sind.
 - ac) Verspätete Landungen bis 24.00 Uhr von Luftfahrzeugen, die unter ab) genannt sind.
 - ad) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit.
 - ae) Die Landungen und der Start eines Flugzeuges im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG.
 - af) Die Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen.
 - ag) Die Benutzung des Flughafens im Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz.

- ah) Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH.
- ai) Abweichend von diesen Regelungen kann der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel (Heute: Senator für Wirtschaft und Häfen) in begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

- b)** Schubumkehr darf nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Die Stellung "Leerlauf-Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

- c)** Segelflugverkehr bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Flughafen Bremen GmbH.
- d)** Die Grasflächen sind für alle Flugzeugbewegungen ungeeignet.

1.9 Flughafenunternehmer:	Flughafen Bremen GmbH
Postanschrift:	Postfach 28 61 52, 28361 Bremen
Hausanschrift:	Flughafenallee 20, 28199 Bremen
Telefon:	+49(0)4215595 0
Telefax:	+49(0)4215595 474
Internet:	http://www.airport-bremen.de
E-mail:	contact@airport-bremen.de
SITA	BREVAXH

1.10 Übernachtungsmöglichkeiten:	Atlantic Hotel Airport, Flughafenallee 26, 28199 Bremen, Tel.: +49(0)4215571 0 FAX: +49(0)4215571 100
----------------------------------	--

1.11 Gaststättenbetriebe:	
Kamps	Tel.: +49(0)42155 95 881
caffé d'oro Caffé & Bar	Tel.: +49(0)42155 95 877
Cafe Rosso	Tel.: +49(0)42159 70 875
Punto Pasta Snack Bar	Tel.:+49(0)42159 70 875
Timeout, Terminal E	Tel.: +49(0)42155 95 279
Blixx Restaurant im Atlantik	Tel.: +49(0)42155 71 444

1.12 Verfügbare Verkehrsmittel:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linie 6 - vom Hauptbahnhof direkt zum Flughafen durchschnittlich alle 10 Minuten (Fahrtdauer ca. 17 Minuten).
Buslinie 52 nach Huchting und Kattenturm Mitte
Diverse Fernbuslinien
- b) Taxen
- c) Transferdienste
- d) Autovermieter

1.13 Abfertigungsanlagen:

Der Flughafen verfügt über Fluggastabfertigungs- sowie Aircargo-Gebäude und ein General Aviation Terminal (GAT). Die Nutzung erfolgt entsprechend ihrer jeweiligen Bestimmung oder aufgrund besonderer Weisung des Flughafenunternehmers.

1.14 Tankdienstanlagen:

Von den auf dem Flughafen ansässigen Flugbetriebsstoffgesellschaften werden alle erforderlichen Kraftstoffe für Kolbenmotoren und Turbinentreibstoffe sowie Ölarten geführt. Einzelheiten der vorgehaltenen Sorten sind dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" zu entnehmen.

1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:

Hallenraum steht nur für stationäre Luftfahrzeuge zur Verfügung.

1.16 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen:

Einrichtung für kleinere Instandsetzungen, Triebwerkwechsel usw. sind vorhanden.

1.17 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfange des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO entsprechend vorhanden.

1.18 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte:

Der Flughafen ist ständig benutzbar; Schneeräumgeräte stehen zur Verfügung.

2. Meteorologische Angaben

Die vorherrschende Windrichtung ist West. Die mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (August) beträgt 22,1°C, mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Januar) beträgt -1,8°C. Weitere Angaben können dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" entnommen werden.

3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

3.1 Start- und Landebahn 09/27

Die befestigte Fläche hat die Ausmaße von 2634 m x 45 m. Einzelheiten über die verfügbaren Start- und Landelängen sowie über die Tragfähigkeit sind dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" zu entnehmen. Die Landebahn 09/27 ist als Instrumentenbahn mit einer ILS-Anlage ausgerüstet. Die Befeuerung ist in dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" dargestellt. Die Längsneigung beträgt 0 Prozent.

3.2 Nebenstartbahn 23

Die befestigte Fläche hat die Ausmaße von 700 m x 23 m. Die Nebenstartbahn 23 steht Luftfahrzeugen bis zu 5.700 kg MTOM für Starts nach VFR am Tage über die Abflugstrecken SIERRA und WHISKEY zur Verfügung. Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM werden bei Abflügen über SIERRA oder WHISKEY durch die Rollkontrolle grundsätzlich (entsprechende Windverhältnisse vorausgesetzt) über die Kreuzung D zur Startbahn 23 freigegeben. Abflüge von Startbahn 27 und/oder über NOVEMBER oder LIMA sind ggf. mit der Rollanweisung zu erbitten.

3.3 Rollbahnen

Die Rollbahnen haben unterschiedliche Breiten und sind teils mit Beton, teils mit Beton und einem Schwarzdeckenüberzug befestigt. Einzelheiten sind dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" zu entnehmen. Befestigte Flächen, die in dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" nicht als Rollwege ausgeführt sind, dürfen von Flugzeugen nicht benutzt werden.

3.4 Vorfelder

Das gesamte Vorfeld ist aufgegliedert in verschiedene Funktionsbereiche, die jeweiligen Abmessungen und Tragfähigkeiten sind aus dem "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" zu entnehmen.

Teil II - Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Das Brandschutzkonzept der Flughafen Bremen GmbH (Anhang G) ist zu beachten.

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2 Definition

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein.

Soweit Vorschriften und Weisungen den Flughafenunternehmer benennen, handelt es sich um die Flughafen Bremen GmbH.

1.3 Zuweisung und Behandlung von Infrastruktur

Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-In-Counter, Gates, Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln; von Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Alle Leistungen des Flughafenunternehmers sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen. Auf die Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten; Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen die Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Bremen festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu den im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlichten Einzelradlasten bzw. den PCN-Werten gestattet.

Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

Zugelassene Luftfahrzeuge sind Flugzeuge und Drehflügler. Andere Luftfahrzeuge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flughafenunternehmers.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit ist der Flugbetrieb aus Fluglärmgründen nur nach der Maßgabe der im ‚Luftfahrthandbuch Deutschland‘ veröffentlichten Beschränkungen zulässig.

- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltabrechnung notwendig sind.
- 2.1.3 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Flughafen Bremen rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsaufsicht zu melden.
- 2.1.4 **Haftungsausschluss**
Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
- 2.2 **Start- und Landeeinrichtungen**
Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle gebunden.
Der Flughafenunternehmer unterhält eine Vorfeldaufsicht. Ihr obliegt – ggf. unterstützt von FBG-Leitfahrzeugen – die Bewegungslenkung und Verkehrsüberwachung einschließlich des Fahrzeug- und Personenverkehrs auf den Vorfeldern. Auf die näheren Regelungen in den „Verkehrsregeln für das Betriebsgelände“ wird hingewiesen (Anhang D).
- 2.3 **Rollen und Schleppen:**
Vor jedem Roll- und Schleppvorgang ist grundsätzlich mit der Vorfeldaufsicht (Funkrufzeichen: Flug 20, Tel.: 242) Verbindung aufzunehmen und eine Erlaubnis für das Bewegungsvorhaben einzuholen.
Kann keine Funkverbindung hergestellt werden, ist die Erlaubnis bei Flug 20 telefonisch einzuholen. Die Anweisungen von Flug 20 sind zu befolgen.
- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat unter bestimmten Voraussetzungen das hierfür erforderliche Personal zu stellen. Es gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers betreffend das Schleppen zu befolgen.
Über die Berechtigung des zum Schleppen von Flugzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen des § 64 der UVV „Luftfahrt“.
Der Luftfahrzeughalter muss dafür sorgen, dass die für sein Flugzeug richtige Schleppstange auf dem Flughafen vorhanden ist. Die Schleppstange muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nachweislich regelmäßig gewartet werden.
- 2.3.4 Die im Luftfahrthandbuch Deutschland aufgeführten Regeln und Verfahren zum Rollen auf dem Vorfeld sind zu beachten.

2.4 Abfertigungsvorfelder

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.2 Luftfahrzeuge dürfen die „nose-in“-Position nur mit Schlepperhilfe verlassen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt. Luftfahrzeughalter haben entsprechende Vorkehrungen - insbesondere Vorhaltung geeigneter Schleppstangen - zu treffen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.3 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.

2.4.4 Für die Koordination und Sicherheit bei der Abfertigung sowie für die Sauberkeit auf den Abfertigungspositionen ist das Luftfahrtunternehmen bzw. die von diesem beauftragten Bevollmächtigten (z.B. Abfertigungsunternehmen) verantwortlich.

Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen ist an mit stationären oder mobilen Strom- und Klimaversorgungsanlagen ausgestatteten Positionen die bordeigene APU abzuschalten, sofern Energie und Frischluft gestellt werden. Der Flughafenunternehmer kann dafür ein gesondertes Entgelt erheben. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Verbot der APU-Nutzung

Ankommende Luftfahrzeuge müssen direkt nach Erreichen der Position und Versorgung mit Bodenstrom (GP) und klimatisierter Luft (PCA) die APU abstellen. Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben.

Die APU darf erst 10 Minuten vor bestätigtem Abflug gestartet werden.

Ausnahme vom Verbot der APU-Nutzung

Die APU darf nur in folgenden Fällen genutzt werden:

Die Versorgung mit GP und/oder PCA durch den Flughafen ist aus technischen oder meteorologischen Gründen nicht möglich.

Die Nutzung ist durch einen technischen Defekt am Luftfahrzeug nicht möglich.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

Luftfahrzeuge, die länger als 60 Minuten an der Fluggastbrücke stehen, können entgeltspflichtig auf Vorfeldpositionen geschleppt werden.

2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte auf dem Flughafen ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

Für das Abstellen und das Unterstellen des Abfertigungsgeräts gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den Dienstleistern und Selbstabfertigern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben.

2.5.3 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV

1. Abfertigungsvorfeld einschließlich Positionen für Enteisung
2. Abfertigungsschalter
3. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge und Durchführung der Dienste
4. Entsorgungssystem für Abfall
5. Entsorgungssystem für Fäkalien
6. Fluggastbrücken
7. Fluggastinformationssystem
8. Gepäckabfertigung
9. Zentrales Kommunikationsnetz
10. Frachtumschlagsystem
11. Stationäre Bodenstromversorgung
12. Tanklager
13. Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe des Anhang B vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß FBO (Anhang B) zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung für den Flughafen Bremen verbunden.

2.5.4 Für die Passagierabfertigung stehen die Terminals 1, 2 und 3 zur Verfügung. Ferner bietet der Flughafenunternehmer das General Aviation Terminal (GAT) an. Die Abfertigung ist hier auf Luftfahrzeuge mit einer Sitzplatzzahl von 20 begrenzt. Größere Luftfahrzeuge werden ausschließlich über die Terminals 1 und 3 abgefertigt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer über die Vorfeldaufsicht (Funkrufzeichen: Flug 20, Tel.: 242) zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 1 Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen - oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes und berechtigtes Personal dorthin verbringen.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter und dem Abfertiger. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige geeignete Hilfsmittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder er dazu vom Flughafenunternehmer aufgefordert wird.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln, die Sicherheitsregeln zu beachten und dabei insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von unterwiesenen Personen betätigt werden.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen. Die Einweisung findet durch den Flughafenunternehmer gegen Entgelt statt.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten und anderen Geräten und Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.
- 2.7 Lärmschutz
- 2.7.1 Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Über die Bedingungen (zeitlich und örtlich) erteilt die Vorfeldaufsicht (Tel. 242) Auskunft.
Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Auf § 29 b LuftVG wird hingewiesen.
- 2.7.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird hiervon nicht berührt.
- 2.8 Betriebsstoffversorgung
Unternehmer, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmer und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die sich daraus ergebenden Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.
Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-/ Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.
- 2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen
Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Vorfeldaufsicht des Flughafenunternehmers einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen. Für Enteisungen gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Auf Ziffer 7.3 wird hingewiesen.

- 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 2.10.1 Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.
- 2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.10.3 Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

- 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
- 3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“ (Anhang D) keine abweichende Regelung trifft. Insbesondere gelten seine Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.1.2 Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Die Berechtigung wird vom Flughafenunternehmer nach einer Schulung gegen Entgelt erteilt.
- 3.1.3 Für das Betreten der besonders gekennzeichneten Besucheranlagen, bewirtschafteten und unbewirtschafteten Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden; seine Höhe ist durch Aushang bekannt zu machen.
- 3.1.4 Wer Fracht zum oder vom Flughafen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, sich
- bei der FBG,
 - dem entsprechenden Spediteur oder
 - bei der entsprechenden Airline
- anzumelden und diesen/diese über die Sendungsdaten und die sonstigen Daten dieser Fracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/nach, Datum).
- Die entsprechenden Weisungen für die Be- und Entladung sind einzuhalten.
- 3.1.5 Insbesondere gilt die „Benutzungsordnung für den Frachtbereich im/am AIRCARGO TERMINAL der Flughafen Bremen GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit und für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Abfertigungsgebäudes sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur im/am Aircargo Terminal an den dafür vorgesehenen Stellen abgeladen oder aufgeladen werden. Die Fracht ist ständig zu beaufsichtigen. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Abfertigungsvorfeld sind mit der Verkehrsleitung vorher besonders zu vereinbaren.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur in den Parkhäusern und auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit in den Parkhäusern oder auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenunternehmer auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernen. Die Benutzung der Parkhäuser und Parkplätze erfolgt auf Gefahr des Mieters. Dem Flughafenunternehmer steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß § 273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Im Übrigen gelten für die Parkhäuser die Abstellbedingungen für die Parkhäuser.
- 3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nur auf gekennzeichneten Flächen und insbesondere nicht auf Vorplätzen, Fußwegen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.3.1 Allgemeines
- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind (z.B. Sicherheitsbereiche), dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Der Nachweis der Berechtigung ist beim Betreten und während des Aufenthalts auf Verlangen vorzulegen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen,
- b) die Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfelder,
- c) Die Fahrstraßen in den Sicherheitsbereichen
- d) die Luftfahrzeughallen,
- e) die Warteräume,
- f) sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- g) die Gepäckhallen und ausgewiesene Bereiche des Aircargo Terminals,
- h) die Garagen und Werkstätten,
- i) die Betriebs- und Bauhöfe,
- j) die Baustellen,
- k) die Betriebsstraßen
- l) Werftgelände (LFT,)
- m) Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B. Vor- und Haupteinflugzeichen).

- 3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. In den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und in den nicht öffentlichen Bereichen der Fracht besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise nach Maßgabe der Ausweisordnung sichtbar zu tragen. Die Erteilung von Berechtigungsausweisen regelt die jeweils gültige Ausweisordnung des Flughafenunternehmers, wie sie im Luftsicherheitsplan veröffentlicht ist. Die nicht allgemein zugänglichen Bereiche dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Zutrittsberechtigten betreten werden.

3.3.1.4 Das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich des Flughafens ist nur geschulten Personen gestattet, die vom Flughafenunternehmer oder von ihm beauftragten Stellen eine entsprechende Einweisung erhalten haben. Für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich ist grundsätzlich der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachzuweisen, die zum Führen des benutzten Fahrzeugs berechtigt. Den amtlichen Erlaubnissen gleichwertige Erlaubnisse oder Befähigungen können nach Einzelfallprüfung und nach Vorgabe des Flughafenunternehmers anerkannt werden. Ferner ist für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich ein personenbezogener Führerschein des Flughafenunternehmers erforderlich. Der Führerschein wird nur erteilt, wenn die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Einweisung und die Erteilung des Führerscheins kann der Flughafenunternehmer Entgelte erheben.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, entsprechende Kontrollen zum Vorhandensein der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, Führerschein des Flughafenunternehmers und der erhaltenen Einweisung durchzuführen. Ferner kann der Flughafenunternehmer Nachweis darüber verlangen, dass die Fahrzeugführer in dem Umgang mit dem Fahrzeug nach den einschlägigen Vorschriften geschult wurden.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Warn- und Signaleinrichtungen zu versehen.

3.3.1.5 Fahrzeuge und Fahrer, die keine Berechtigung für das Befahren der nicht öffentlichen Bereiche haben, dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers das Vorfeld und die Fahrstraßen befahren.

3.3.1.6 Die Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Berechtigung sind auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach sind umgehend die nicht öffentlichen Bereiche zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom öffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenunternehmer vor, Fahrten auf dem Vorfeld und den Fahrstraßen zu untersagen.

Fahrzeuge ohne Plakette dürfen nicht auf dem Betriebsgelände geparkt werden.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, Anträge auf Berechtigungen abzuweisen, sofern der Nachweis der Notwendigkeit nicht geführt werden kann.

Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge des Winterdienstes (unabhängig vom jahreszeitlichen Einsatz), die innerhalb des nicht öffentlichen Bereiches verkehren, dürfen die nachfolgend festgelegten maximalen Abmessungen (Gesamtlänge/-breite) nicht überschreiten: L 21,50 m / B 3,40 m.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Flughafenunternehmers.

Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregeln verbindlich (siehe auch 3.1.1 und die Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes in der Anhang D).

Der Flughafenunternehmer kann das Betreiben z.B. von Geräten/Spezialfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen untersagen, wenn diese nicht den in Deutschland allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3.3.1.7 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des

Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Arbeitskleidung gemäß §§ 5 und 73 der GUV-V C 10 „Luftfahrt“ (z. Bsp. Warnkleidung nach DIN EN 471).

- 3.3.1.8 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem-Alkoholverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

- 3.3.1.9 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.3.1.10 In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis deutlich sichtbar zu tragen.
- 3.3.1.11 Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort dem Verkehrsleiter vom Dienst (Telefon 0421/5595-243) oder der Flughafenfeuerwehr unter 0421/5595-223 zu melden.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 ist neben der Einwilligung des Flughafenunternehmers die Freigabe der Flugsicherung erforderlich. Diese wird jeweils für den Einzelfall erteilt. Den Weisungen der Flugsicherung über Sprechfunk, Lichtsignale und Zeichen ist Folge zu leisten. Über die Bedeutung der Signale hat sich jeder Nutzer vorab zu unterrichten.

Freigaben für das Betreten des Rollfeldes werden nur bei bestehender Funkverbindung und für Fahrzeuge zusätzlich mit eingeschaltetem Rundumlicht erteilt.

- 3.3.2.2 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle und von der Vorfeldaufsicht aus verfolgt werden können.
- 3.3.2.3 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und ausreichend mit den zugelassenen Warn- oder Signalanlagen ausgerüstet sind, oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

- 3.3.2.4 Bei Sichtweiten unter 200 m (CAT III) ist das Überqueren der Rollbahnen bereits verboten, wenn ein Leitfahrzeug mit eingeschaltetem Rundumlicht erkennbar ist.

3.3.3 Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Kontroll-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs-, Sicherheitsdienst- und

Winterdienstfahrzeuge sowie für Reinigungs-, Räum-, Schnee- und Eisräumfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich (Anhang D).

3.3.3.3 Die Abfertigungsvorfelder dürfen nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Kontrollfahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeugen, den Schnee-, Eisräum- und Sanitätsfahrzeugen, den Fahrzeugen der Flughafenunterhaltung und Werkstätten sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.3.4 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenunternehmer im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll. Der Flughafen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

3.5 Rauchverbot

Für den gesamten Bereich des Betriebsgeländes, der Aircargo-Halle, dem Aircargo-Vorfeld, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb von 15 m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen und explosionsgefährdeten Bereichen gilt ein absolutes Rauchverbot. Lediglich in den extra dafür ausgewiesenen Bereichen in den Terminals und des Betriebsgeländes ist das Rauchen erlaubt.

3.6 Benutzung von Bild- und Tonträgern

Gewerbliche Aufnahmen mit Hilfe von Ton- und Bildträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer (Pressestelle / Telefon 0421/5595-215).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß FBO Teil II Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahme auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen gemäß FBO Teil II Ziffer 3.6.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 11 Luftsicherheitsgesetz, § 2 Abs. 1

und 2 Gefahrgutgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten in dafür zugelassenen Lagerräumen unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in dafür zugelassenen Lagerräumen zwischengelagert und umgeschlagen werden. Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen.

- 4.3.2 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten gelagert oder zwischengelagert werden.
- 4.3.3 Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).
- 4.3.4 Der Flughafenunternehmer ist über die beabsichtigte Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 4.3.5 Wer mit Wasser gefährdenden Stoffen umgeht, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist derjenige selbst verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.
- 4.3.6 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus dem Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzordnung (Anhang G) sowie die „Benutzungsordnung für den Frachtbereich im/am AIRCARGO TERMINAL der Flughafen Bremen GmbH“ in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes, sowie weiterer Vorschriften, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

5.2 Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten im Sinne der Abwehr äußerer Gefahren ist der Flughafenunternehmer. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist. Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsplan/Luftfrachtsicherheitsplan dargestellt, welcher der Zulassung der Luftsicherheitsbehörde bedarf.

Bei Sicherheitsvorkommnissen oder Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ist die Feuerwehr unter Telefon 0421/5595-223 zu kontaktieren.

Der Flughafenunternehmer ist auch für die Durchführung von Schulungen und Einweisungen auf dem Gebiet des Luftsicherheitsrechts verantwortlich. Sie werden von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt.

5.3 Ausweisordnung

Zum Betreten der nichtöffentlichen Bereiche des Flughafens benötigt jede berechtigte Person einen Flughafenausweis. Personen ohne Flughafenausweis dürfen die nichtöffentlichen Bereiche nur in Begleitung berechtigter Ausweisinhaber betreten.

Die Voraussetzungen zum Erhalt und zur Nutzung eines Flughafenausweises sind in der Ausweisordnung dargelegt (s. Luftsicherheitsplan).

Nutzer des Flughafens, die nicht nur gelegentlich die Sicherheitsbereiche des Flughafens betreten oder befahren wollen, bedürfen der Ausweiserteilung nach vorangegangener Überprüfung der Zuverlässigkeit und Schulung bzw. Einweisung durch den Flughafenunternehmer.

5.4 Safety Management System

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer.

Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben der LuftVZO und der darauf basierenden Anweisungen der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen sowie alle am Flughafen tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmers zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden vom Flughafenunternehmer gesondert vorgegeben. (s. Anhang E: Verfahrensregeln für das Safety Management System des Flughafens Bremen).

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Verkehrsleiter vom Dienst, Tel. 0421/5595-243 oder Info im Terminal, Tel. 294) abzuliefern. Es gelten die §§ 965 – 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; anderenfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

In jedem Fall ist der Verkehrsleiter vom Dienst (0421/5595-243) oder die Flughafenfeuerwehr (0421/5595-223) unverzüglich von dem Vorfall zu informieren. Die Luftfahrtunternehmen und

der zuständige Abfertigungsagent sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln und zu entsorgen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Feuerwehr) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Feuerwehr) zu melden.

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

7.2 Abwässer

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Hiervon ausgenommen ist Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (siehe FBO Teil II, Ziffer 2.9 und 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichen oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend dem Entwässerungsortsgesetz (EOG) eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Entwässerungsortsgesetz oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Störfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

7.3 Enteisung

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß An-

hang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeiteten Unterlage "Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise" nachzuweisen.

7.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sollen vom Abfall getrennt werden.

7.5 Entsorgung

Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung ist der Flughafenunternehmer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

Luftverunreinigungen

Laufen lassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Haftung

8.1 Die Flughafen Bremen GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobenen Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der Flughafen Bremen GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten der Flughafen Bremen GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

8.2 Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die Flughafen Bremen GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit den von der Flughafen Bremen GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch schuldhaftes Verhalten der Flughafen Bremen GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

8.3 Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

8.4 Die Nutzer und Flughafen werden von ihren Verpflichtungen freigestellt, wenn sie ihren Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb ihrer alleinigen Entscheidungsmöglichkeiten liegen, nicht erfüllen können.

9. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung und den Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher vom Flughafenunternehmer einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenunternehmer hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung kann einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO darstellen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Bremen.

12. Zustellbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

13. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die Flughafenbenutzungsordnung mit den Anhängen A - I tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung in der Fassung vom 1. Juni 2011 außer Kraft.

Bremen, den 08.02.2017

Flughafen Bremen GmbH

Jürgen Bula
Chief Executive Officer

ppa. Norbert Klinghardt
Accountable Manager

Bremen, den

Genehmigt:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

im Auftrag



Impressum

Flughafen Bremen GmbH
Flughafenallee 20
28199 Bremen
T +49 421 5595-0
contact@airport-bremen.de
www.bremen-airport.com

Fachbereich Aviation (DA1)
Christian Knuschke
Head of Aviation
T +49 421 5595-981
F +49 421 5595-517
christian.knuschke@airport-bremen.de

